



**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)  
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt  
für den Studiengang  
IT-Management  
(Master of Science)**

**Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016**

**Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)  
der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt  
für den Studiengang IT-Management (M. Sc.)**

**Nichtamtliche Lesefassung vom 1. Juli 2016**

Diese Lesefassung umfasst die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Management (M. Sc.) vom 30. Dezember 2013 mit den Änderungen durch die 1. Änderungssatzung vom 14. September 2015 und die 2. Änderungssatzung vom 2. Mai 2016.

### **Inhaltsverzeichnis**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Master Prüfung, akademischer Grad .....	3
§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse .....	4
§ 4 Studienaufbau .....	4
§ 5 Studienabschluss .....	5
§ 6 Regelungen .....	6
§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika .....	6
§ 8 Inkrafttreten .....	7

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

(1) Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Die AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt – (nachfolgend Hochschule) hat die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hochschule gibt sich auf der Basis ihrer Grundordnung diese Studien- und Prüfungsordnung. Sie gilt für den Studiengang IT-Management mit dem Abschluss Master of Science, der im Methodenverbund aus Fernstudium, Präsenzveranstaltungen und Onlinestudium an der Hochschule durchgeführt wird. In Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der AKAD Hochschule und der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang IT-Management mit dem Abschluss Master of Science regelt sie Ziele, Inhalt und Gliederung des Studiums sowie Grundsätze für Durchführung von Prüfungen in diesem Studiengang.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Master Prüfung, akademischer Grad**

(1) Der Master-Studiengang IT-Management mit dem Abschluss Master of Science führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss für Akademiker, die zuvor ein Hochschulstudium der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen haben. Der Studiengang ist grundsätzlich auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung von bereits Berufstätigen ausgerichtet. Die Kombination von Fern-, Präsenz- und Online-Studieneinheiten ermöglicht es, das Studium neben einer Berufstätigkeit in der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren.

(2) Der Studiengang soll Akademikern mit einem ersten Hochschulabschluss nach Absatz 1 das notwendige Wissen sowie die notwendigen Kompetenzen vermitteln, die sie als IT-Professionals in anspruchsvoller Fach- oder gehobener Führungsebene benötigen, um eigenständige, komplexe, vielfach strategisch ausgerichtete Aufgabenbereiche übernehmen zu können. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen

- a) aus integrierter Sicht, die Kenntnisse der Informatik, der Wirtschaftsinformatik sowie der Betriebswirtschaftslehre berücksichtigt, Kenntnisse auf Master-Niveau und Fähigkeiten erwerben, um Anforderungen aus Fachbereichen, Systementwicklung und Management zu bündeln und IT-Landschaften zu gestalten,
- b) zur eigenständigen Entwicklung von Strategien für das IT-Management und die Marktpositionierung im E-Commerce befähigt werden,
- c) besondere Qualitäten in der Mitarbeiterführung sowie berufsbefähigende instrumentale, kommunikative und systemische Qualifikationen erwerben,

- d) zum Transfer der wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse in die Praxis unter Nutzung des eigenen beruflichen Umfeldes befähigt werden,
- e) vertiefte Methodenkenntnisse der Informatik, der Wirtschaftsinformatik und der Betriebswirtschaftslehre zur Bewertung, Optimierung und Neukonzeption von IT-Systemen sowie zum Management komplexer IT-Projekte mit dem Ziel einer systematischen Softwareentwicklung und Systemimplementierung erwerben und anwenden können,
- f) branchenunabhängig auf komplexe, strategische und international ausgerichtete Handlungsfelder vorbereitet werden.

### **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen und empfehlenswerte Vorkenntnisse**

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik sind

- a) ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Wirtschaftsinformatik, der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik oder ein gleichwertiger Abschluss (insb. ein Abschluss einer staatlich anerkannten Fernhochschule oder einer Berufsakademie der Länder Baden- Württemberg, Berlin, Sachsen und Thüringen),
- b) sichere Sprachkenntnisse in Englisch auf der Niveaustufe „ALTE 4“ (Niveaustufe 4 der Association of Language Testers in Europe) bzw. „GER-C1“ (Niveaustufe C1 des vom Europarat erarbeiteten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen),

(2) In den Modulbeschreibungen werden modulspezifisch weitere Vorkenntnisse empfohlen. Alle Modulbeschreibungen stehen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

(3) Empfehlenswert sind auch die folgenden Vorkenntnisse:

- a) sichere Mathematikkenntnisse auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) fundierte Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere in Bezug auf das selbstständige Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten,
- c) sichere Kenntnisse der Wirtschaftsinformatik sowie von PC- und Internet-Anwendungen.

(4) Im Rahmen des Propädeutikums gemäß Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) können fehlende der im Absatz 3 genannten empfohlenen Vorkenntnisse studienbegleitend erworben werden.

### **§ 4 Studienaufbau**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden durch Kompetenzziele definiert und durch Kompetenznachweise abgeschlossen. Die einzelnen Kompetenznachweise sind

gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung als Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen einzustufen. Beschreibungen zu den Modulen stehen hochschulöffentlich zur Verfügung. Der dort angegebene, zur Absolvierung eines Moduls notwendige zeitliche Arbeitsaufwand der Studierenden bezieht sich auf Fern-, Online- und Präsenzstudium sowie auf die Prüfungszeiten und weitere Selbststudiumszeiten zur Prüfungsvorbereitung.

(2) Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beträgt 4 Semester in der Sprint- und 5 Semester in der Standardvariante.

(3) Neben den zu absolvierenden Pflichtmodulen inkl. des Abschlussmoduls ist aus dem in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ersichtlichen Angebot eine Vertiefungsrichtung zu wählen, deren Module komplett durch Nachweis der vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen abzuschließen sind. Die Vertiefungsrichtung muss spätestens bis zum Beginn des zweiten Leistungssemesters gewählt und dem Studienservice der AKAD Hochschule benannt werden.

(4) Vor Antritt der ersten Prüfungsleistung in der gewählten Vertiefungsrichtung kann grundsätzlich eine neue Vertiefungsrichtung gewählt werden. Wenn in der gewählten Vertiefungsrichtung bereits die erste Prüfungsleistung angetreten und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann spätestens nach Bekanntwerden dieser Tatsache vor Antritt der zweiten Prüfungsleistung einmal eine neue Vertiefungsrichtung gewählt werden.

(5) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen und in den Modulen der gemäß Absatz 2 zu wählenden Vertiefungsrichtung werden in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Es wird empfohlen, die Module in der in diesen Anlagen festgelegten Reihenfolge zu absolvieren, da dies den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit erlaubt.

(6) Studierende können weitere Studien- und Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen erbringen. Als Zusatzmodule können die Module aus dem in Absatz 2 erwähnten Vertiefungsangebot belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die nicht zu der im Rahmen des Studiengangs gemäß Absatz 2 zu wählenden Vertiefungsrichtung gehören. Auch einzelne Prüfungsleistungen der wählbaren Zusatzmodule können im Rahmen dieses Studiengangs freiwillig abgelegt werden. Weiterhin können als Zusatzmodule dem Fremdsprachenerwerb oder der fremdsprachlichen Vertiefung in den Sprachen Französisch und Spanisch dienende Studienmodule aus dem an den AKAD Hochschulen angebotenen Studienangebot belegt und abgeschlossen werden.

(7) Modulbeschreibungen regeln die Lern- und Arbeitssprache für jedes Modul.

## **§ 5 Studienabschluss**

(1) Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und die Art ihres Erbringens sind in der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) aufgeführt. Außerdem gelten § 6 und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Voraussetzung für den Studienabschluss ist das erfolgreiche Absolvieren der studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie der

Prüfung im Abschlussmodul, das sich aus der selbständigen Anfertigung einer Master-Arbeit und deren Verteidigung in einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium) zusammensetzt. Der Studierende erwirbt auf diese Weise insgesamt 120 Credits.

(3) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

## **§ 6 Regelungen**

(1) Die Hochschule hat den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, beschlossen, in welcher allgemeine Regelungen zu den Prüfungen und der Prüfungsorganisation in den Bachelor- und Masterstudiengängen getroffen werden. Diese studiengangübergreifenden Regelungen gelten auch für diesen Studiengang.

(2) Studiengangsspezifische Prüfungsregelungen befinden sich in dieser Ordnung in § 7.

## **§ 7 Prüfungsaufbau und Prüfungsspezifika**

(1) Die Masterprüfung im Studiengang besteht aus dem Erwerb von insgesamt 120 ECTS. Im Einzelnen sind im Rahmen der Masterprüfung zu erwerben:

a) 78 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Pflichtmodulen,

b) 24 ECTS durch das Bestehen der studienbegleitenden Modulprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der gewählten Spezialisierungsrichtung,

c) 18 ECTS durch das Bestehen der Abschlussprüfung, bestehend aus der selbstständigen Anfertigung einer Masterarbeit und deren Verteidigung in einer studienabschließenden mündlichen Prüfung (Kolloquium). Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die in Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) ausgewiesenen studienbegleitenden Module der ersten drei Studiensemester erfolgreich abgeschlossen oder mindestens 90 ECTS erreicht hat.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(3) In der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) werden für jedes Pflichtmodul und für jedes Modul der zu wählenden Vertiefungsrichtung die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen festgelegt, aus denen sich die jeweilige Modulprüfung zusammensetzt.

(4) Wenn in der gewählten Vertiefungsrichtung bereits die erste Prüfungsleistung angetreten und diese mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, kann spätestens nach Bekanntwerden dieser Tatsache vor Antritt der zweiten Prüfungsleistung einmal eine neue Vertiefungsrichtung gewählt werden.

**§ 8 Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs IT-Management mit dem Abschluss Master of Science an der AKAD Hochschule Stuttgart. Diese Satzung wird an der AKAD Hochschule Stuttgart bekannt gemacht.

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Dezember 2013. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs IT-Management (Master of Science) (Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung)

### a) Propädeutikum

Im Studiengang werden Kompetenzen vorausgesetzt oder Vorkenntnisse empfohlen, die in den folgenden Modulen des Propädeutikums erworben werden können. Prüfungsergebnisse in Modulen des Propädeutikums werden bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.

Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>BWL20</b> Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	-	Klausur	0%	7
<b>CPP01</b> Einführung in die Programmierung mit C/C++	-	Klausur	0%	7
<b>DBA20</b> Datenbanksysteme	-	Assignment	0%	6
<b>EIT20</b> Fachenglisch Wirtschaft und IT	-	Klausur	0%	7
<b>FMI20</b> Formale Methoden der Informatik	-	Klausur	0%	6
<b>INT02</b> Einführung in die Internet-Programmierung	-	Assignment	0%	2
<b>JAV40</b> Programmieren in Java	-	Assignment	0%	6
<b>KLR22</b> Betriebswirtschaftliche Rechnungslegung kompakt	-	Klausur	0%	7
<b>MAT21</b> Mathematik für Wirtschaftsinformatiker	-	Klausur	0%	7
<b>SQF25</b> Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	-	Assignment	0%	4
<b>SWE20</b> Softwareentwicklung	-	Assignment	0%	7
<b>WEB01</b> Ökonomie des Web-Business	-	Klausur	0%	3
<b>WEB03</b> Anwendungen des Web-Business	-	Klausur	0%	4
<b>WEB04</b> Fallstudie Online-Shop	-	Assignment	0%	3



**b) Studiengang****Pflichtmodule**

In den Semestern 1 und 2 sind folgende Pflichtmodule zu belegen.

<b>1. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>SQF62</b> Schlüsselqualifikationen für Studium und Beruf	P	Assignment	4%	6
<b>GPM40</b> IT-Prozess-Management	P	Assignment	7%	8
<b>CRM40</b> IT-gestütztes Kundenmanagement	P	Assignment	7%	8
<b>PER43</b> Integration motivationaler Effekte von IT-Systemen zur Führung von Mitarbeitern	P	Klausur	7%	8
<b>Summe 1. Semester:</b>			<b>25%</b>	<b>30</b>

<b>2. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>IMG41</b> IT-Strategie und -umsetzung	P	Assignment	7%	8
<b>IMG42</b> Kennzahlengestütztes IT-Management	P	Assignment	7%	8
<b>IMG43</b> IT-Architektur und IT-Sicherheits-Management	P	Klausur	7%	8
<b>IMP61</b> Integriertes Master-Projekt 1	P	Assignment	4%	6
<b>Summe 2. Semester:</b>			<b>25%</b>	<b>30</b>

**Spezialisierungsrichtung und Abschlussprüfung**

In den Semestern 3 und 4 ist neben den Pflichtmodulen eine der folgenden Spezialisierungsrichtungen zu belegen. Weiterhin ist die Abschlussprüfung zu absolvieren, bestehend aus der Masterarbeit und einer abschließenden mündlichen Prüfung.

<b>3. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>ITM60</b> Existenzgründung und Marktpositionierung von IT-Unternehmen	P	Assignment	7%	8
<b>IMP62</b> Integriertes Master-Projekt 2	P	Assignment	4%	6

<b>Spezialisierungsrichtung Management komplexer IT-Projekte</b>				
<b>MIP61</b> Management komplexer IT-Projekte 1	WP	Klausur	7%	8
<b>MIP62</b> Management komplexer IT-Projekte 2	WP	Assignment	7%	8
<b>Spezialisierungsrichtung Web-basierte Applikationen</b>				
<b>WEB61</b> Web-basierte Applikationen 1	WP	Assignment	7%	8
<b>WEB62</b> Web-basierte Applikationen 2	WP	Assignment	7%	8
<b>Summe 3. Semester:</b>			<b>25%</b>	<b>30</b>

<b>4. Semester</b>				
Modul	P WP	Kompetenz- nachweis	Gewicht Modulnote in Endnote	Leistungs- punkte
<b>Spezialisierungsrichtung Management komplexer IT-Projekte</b>				
<b>MIP63</b> Management komplexer IT-Projekte 3	WP	Assignment	7%	8
<b>Spezialisierungsrichtung Web-basierte Applikationen</b>				
<b>WEB63</b> Web-basierte Applikationen 3	WP	Assignment	7%	8
<b>Pflichtmodul</b>				
<b>IMP63</b> Integriertes Master-Projekt 3	P	Assignment	3%	4
<b>Abschlussprüfung</b>	P	Masterarbeit (70%)	15%	17
		mdl. Prüfung (30%)		1
<b>Summe 4. Semester:</b>			<b>25%</b>	<b>30</b>
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>100%</b>	<b>120</b>

### c) Wählbare Zusatzmodule

Als Zusatzmodule können die Module aus dem im Abschnitt b) dieser Anlage wiedergegebenen Angebot an Wahlpflichtmodulen belegt und durch die entsprechenden Modulprüfungen abgeschlossen werden, die im Rahmen des Studiengangs nicht schon als Wahlpflichtmodule gewählt wurden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote und der Gesamtleistungspunkte des Studiengangs nicht berücksichtigt.